

Unmittelbare Inanspruchnahme einer Leistung § 20 SGB VIII

Vorstellung einer Checkliste für Vereinbarungen mit Leistungserbringern und - vermittlern

AFET Fachtag zur Umsetzung des § 20 SGB VIII

Dr. Janna Beckmann, DIJuF

Umsetzungsempfehlungen

Fachgruppe der DIJuF-KJSG-Umsetzungsgruppen „Die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG“

„Checkliste mit Erläuterungen für den Abschluss von Vereinbarungen über die unmittelbare niedrigschwellige Leistungserbringung für die Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)“

https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Checkliste_Vereinbarung_20_2023-05-16.pdf

Neue Pflicht zur Zulassung unmittelbarer Inanspruchnahme

Neuregelung

§ 20 Abs. 3 S. 1 SGB VIII

„§ 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird.“

➤ § 36a Abs. 2 SGB VIII

- Pflicht zur Zulassung unmittelbarer Inanspruchnahme
- Pflicht zu Vereinbarungen über Voraussetzungen, Ausgestaltung der Leistungserbringung und Übernahme der Kosten

- **Erfordernis des Abschlusses von Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme**
- **Mit wem?**
 - Mit Leistungserbringer
 - Ggf. zusätzliche Vereinbarung mit einer vermittelnden Stelle, die geeignet für die qualifizierte Bedarfsfeststellung ist
- **Besondere Rolle von Erziehungsberatungsstellen**

Vereinbarung mit Leistungserbringer

- **Leistungsbeschreibung**
- **Beschreibung von Inhalten und Umfang der Leistungserbringung**
 - Bedarfsorientierte Hilfestellung im Einzelfall
 - Pat:inneneinsatz bei Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall (vor allem alltagspraktische Hilfen)
 - Kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe
 - Im Fall des Einsatzes von Pat:innen: Sicherstellung der professionellen Anleitung und Begleitung
- **Formelle Voraussetzungen und Prozessabläufe der unmittelbaren Leistungserbringung**
 - Beschreibung der Voraussetzungen und Prozessabläufe für
 - das Verfahren der qualifizierten Bedarfsfeststellung **oder**
 - die Bindung an die Bedarfsfeststellung einer vermittelnden Stelle
 - Regelung zu vorrangigen Leistungen
 - Regelungen zu Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamts
- **Qualitätsentwicklung**
 - Verpflichtung zu Beachtung der in der Jugendhilfeplanung entwickelten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung
 - Regelung zum Zusammenwirken mit anderen Angeboten vor Ort
- **Kostenvereinbarung**

Vereinbarung mit Leistungsvermittler

- **Leistungsbeschreibung**
 - **Beschreibung der Vermittlungsaufgabe**
 - Beschreibung der Bedarfsfeststellung und der Prozessabläufe der Entscheidung über die Leistungsgewährung durch den leistungserbringenden Träger
 - dazu: Beschreibung der Voraussetzungen und Inhalte der Leistung nach § 20 SGB VIII
 - Beschreibung der Berücksichtigung vorrangiger Leistungen
 - Beschreibung der Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamts
 - **Qualitätsentwicklung**
 - Verpflichtung zu Beachtung der in der Jugendhilfeplanung entwickelten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung
 - Regelung zum Zusammenwirken mit anderen Angeboten vor Ort
 - **Übernahme der Kosten für die Vermittlungsaufgabe**
-



Ende

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

